



Hannover, 28.08.2021

## Informationen zur Mitgliederversammlung am 11.09.2021, 15 Uhr, Vereinsheim

Liebe Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

für die Versammlung gilt die Corona-Verordnung vom 25.08.2021:

Niedersächsische Corona-Verordnung – kompakt –  
[www.niedersachsen.de/coronavirus/](http://www.niedersachsen.de/coronavirus/)

Niedersachsen. Impft. Klar.

### Die 3G-Regel im Überblick



#### Geimpft

Als ‚Geimpft‘ im Sinne der Verordnung gilt:  
Person mit Nachweis der vollständigen Schutzimpfung - dies ist der Fall, wenn seit der Zweitimpfung (Johnson & Johnson nur Einmal-Impfung) 14 Tage vergangen sind.  
Für Genesene gilt dies sofort und bereits nach einer Impfung.

#### Genesen

Als ‚Genesen‘ im Sinne der Verordnung gilt:  
Person mit Genesenen-Nachweis, d.h. positiver PCR-Test, der mindestens 28 Tage und maximal 6 Monate zurückliegt.

#### Getestet

Als ‚Getestet‘ gilt eine Person mit nachstehendem Nachweis:  
- PCR-Test maximal 48 Stunden gültig  
- PoC-Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden gültig  
- Selbsttest (unter Aufsicht) maximal 24 Stunden gültig

#### 3G gilt unabhängig von Warnstufe oder Inzidenz

- in Heimen und Einrichtungen für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie für Menschen mit Behinderungen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen und Sitzungen bei mehr als 1.000 bis zu 5.000 gleichzeitig teilnehmenden Personen
- Großveranstaltungen bei mehr als 5.000 bis maximal 25.000 Personen
- Diskotheken, Clubs, Shisha-Bars u.ä.

#### Erweiterte 3G-Regelung bei Warnstufe 1 oder Inzidenz ÜBER 50

- Gastronomie und Tourismus**
- Gaststätten, Restaurants etc. (inkl. Bars)
  - Hotels, Pensionen, Jugendherbergen etc.
- Körpernahe Dienstleistungen**
- z.B. Friseurbetrieb, Kosmetik, Massage, Tattoo etc.
  - Prostitution
  - Medizinische Dienstleistungen z.B. Physiotherapie, Fußpflege etc.
- Sport**
- Nutzung von Sportanlagen (in geschlossenen Räumen) einschließlich Fitnessstudios und Kletterhallen
  - Schwimmhallen, Spaßbäder, Thermen und Saunen
- Zusammenkünfte, Veranstaltungen, Sitzungen**
- in geschlossenen Räumen bei mehr als 25 bis zu 1.000 Teilnehmenden (Ausnahme u.a. bei religiösen Veranstaltungen – siehe § 8 Abs. 1)

+++ WICHTIG: KEIN Zutritt oder Inanspruchnahme von (Dienst-)Leistungen ohne 3G möglich +++

Hinweis: Es handelt sich hierbei um eine vereinfachte Übersicht der Regelungen – es gilt ungeachtet dieser Darstellung die gültige Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand: 25. August 2021)

**Hinweis:** Bitte Impfausweis oder digitalen Impfnachweis, Bescheinigung über Genesung oder den Nachweis des negativen Antikörper-Schnelltest zur Versammlung mitbringen.

Falls eine Verschärfung der Coronaverordnung die Durchführung unmöglich macht, werden wir Euch über einen Aushang zeitnah benachrichtigen.

Gut Grün Euer Vorstand